

Richtlinie

über die Vergabe von Kurzzeitstipendien für ausländische Promovierende (KZS-A)

Ziel der Förderung

Im Rahmen dieses Programmes und im Einklang mit § 5 Absatz 3 ThürHG will die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) ihren ausländischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ermöglichen, ein begonnenes Forschungsprojekt abzuschließen, ein umgrenztes Forschungsvorhaben durchzuführen oder ein neues Forschungsvorhaben vorzubereiten.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Doktorandinnen und Doktoranden nichtdeutscher Staatsangehörigkeit aller Fachdisziplinen, die an der FSU promovieren.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf in der beantragten Zeit über keine andere Form der Promotionsförderung mehr verfügen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

Art, Umfang und Dauer der Förderung

Kurzzeitstipendien für ausländische Promovierende können nach Maßgabe der der Graduierten-Akademie vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) zur Verfügung gestellten Mittel in der Höhe von maximal 1.000 EUR pro Monat gewährt werden. Die Förderdauer beträgt drei Monate. Eine Verlängerung um weitere drei Monate ist möglich.

Eine Förderung ist möglich ab dem ersten Tag des Monats nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch die Fakultät, an der der Doktorand promoviert. Die Förderung endet spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die mündliche Prüfung (Kolloquium, Disputation) absolviert wurde. In Ausnahmefällen kann auch nach Abschluss der Promotion gefördert werden.

Antragsfristen

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Form der Antragstellung

Dem schriftlichen Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Formloser Antrag auf Gewährung eines Kurzzeitstipendiums für ausländische Promovierende,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Publikationsverzeichnis (Curriculum Vitae),



3. Beschreibung des Forschungsvorhabens, des Arbeitsplanes und des konkreten Arbeitsergebnisses, das am Ende der Förderung erreicht werden soll (z.B. Publikation, Vortrag, Aufsatz, Versuchsreihe)(maximal 2 Seiten, Arial 11pt, 1,5-zeilig),
4. ein vertrauliches formloses Gutachten durch einen Hochschullehrer, in der Regel soll dies der Erstbetreuer der Promotion sein,

Es können nur vollständig eingereichte Anträge bearbeitet werden.

Begutachtung und Entscheidung

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet das Direktorium der Akademie. Bis zu dessen Konstituierung entscheidet die Prorektorin für die Graduierten-Akademie. Das Direktorium hat die Aufgabe, die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen sowie die Förderdauer und die Höhe des Stipendiums festzulegen.

Es begutachtet die Anträge anhand folgender Kriterien:

- wissenschaftliche Qualität und Originalität des Forschungsvorhabens und Arbeitsprogramms,
- eine zügig durchgeführte Promotion,
- Nachweis der aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Austausch entsprechend des Qualifikationsalters (z.B. durch Publikationen, Vorträge auf Konferenzen, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie der Teilnahme an strukturierten Promotionsprogrammen).

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Eine entsprechende Bestätigung der Fakultät ist unverzüglich vorzulegen.

Berichtspflicht

Die Bewilligungsempfänger verpflichten sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe: http://www.uni-jena.de/Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis.html). Die Bewilligungsempfänger verpflichten sich weiterhin, der Prorektorin für die Graduierten-Akademie spätestens vier Wochen nach Beendigung der Förderung unaufgefordert einen Bericht über den Verlauf der Arbeiten und über die Ergebnisse vorzulegen. Die erreichten Arbeitsergebnisse (z.B. Publikation, Drittmittelantrag, Aufsatz, Untersuchungsprotokolle) sind in Kopie beizufügen. Die Einreichung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Jena, den 01. Juli 2008

gez. Professor Dr. Amélie Mummendey
Prorektorin für die Jenaer Graduierten-Akademie

